

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 40

Artikel: Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutzer Rohölmotoren

Gasmotoren-Fabrik

liefert

„Deutz“ A.-G.

Bauart Diesel. Billigste Betriebsmotoren der Gegenwart

3344 3

: Zürich :

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung.

(Schluß).

Gibt die Versicherungsgesellschaft den Vertrag auf, so erlischt deren Haftung mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem sie dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat. Die Versicherungsgesellschaft hat in diesem Falle diejenige Prämie zurückzuerstatten, die auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode und auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfällt.

Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so bleibt der Versicherungsgesellschaft der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt. Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt, so hat die Versicherungsgesellschaft die auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten.

Tritt weder die Versicherungsgesellschaft noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet die Gesellschaft für die Folgezeit, wenn nichts Anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme (Art. 42).

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der meisten Unfallversicherungsgesellschaften ist der Versicherungsvertrag, selbst nach Eintritt des kleinsten Unfalles, für den Entschädigung bezahlt werden muß, hinfällig, ohne daß die betreffenden Gesellschaften die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückzuerstatten haben. Diese ist grundsätzlich den Versicherungsgesellschaften verfallen. Das neue Gesetz schafft in dieser Beziehung nun Wandel.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Vertragsabreden, die den Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig (Art. 46).

Nach Maßgabe des Art. 12 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 verjähren die Schadenersatzansprüche nach einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Tötung oder Verletzung erfolgt ist.

Nach dem neuen Gesetze dagegen verjähren die Forderungen erst nach zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Es ist nun zu erwarten, daß die Versicherungsgesellschaften die Leistungen aus der Kollektivversicherung denjenigen aus der Haftpflichtversicherung nicht nur gleichstellen, sondern sie eher erhöhen, um einmal den leidigen Haftpflichtprozessen aus dem Wege zu gehen und sodann den Anspruchsberechtigten genügend Zeit zu geben, sich innert der zweijährigen Frist, je nach dem Heilungsverlauf, mit der Versicherungsgesellschaft gütlich zu verständigen. Während dieser Zeit dürften die Unfallsfolgen weit besser zu überblicken sein, als bloß in einem Jahre.

In Versicherungskreisen hat man schon oft zugegeben, daß das Haftpflichtmaximum von Fr. 6000 unzulänglich ist. Wenn man nun bedenkt, daß nach dem Eisenbahn-

Haftpflichtgesetze vom 28. März 1905 für die beim Eisenbahn-Bau beschäftigten Arbeiter (meist italienischer Nationalität) die unbeschränkte Haftpflicht besteht, während unsere einheimischen Arbeiter, welche in Fabriken, Bau-geschäften, Steinbrüchen zc. beschäftigt sind, im günstigsten Falle mit dem Maximum von Fr. 6000 Vorlieb nehmen müssen, so darf man wohl erwarten, daß die Versicherungsgesellschaften das Entschädigungsmaximum in den schwersten Fällen, d. h. im Todes- und Ganzinvaliditäts-fälle, entsprechend, sagen wir bis Fr. 10,000 erhöhen werden.

Dies würde eine große Errungenschaft in den sozialen Bestrebungen im Gebiete der Arbeiterversicherung bedeuten und die Arbeiterschaft dürfte einem solchen Entgegenkommen freudig zustimmen, zumal die staatliche Versicherung in absehbarer Zeit noch nicht auf den Plan treten wird. Wohl wird darüber geklagt, daß es Elemente gebe, die vermöge ihrer Vertellungskunst und unter dem Schutze der unentgeltlichen Rechtspflege es verstehen, für geringfügige Defekte, welche im Auslande gar nicht ent-schädigt werden, hohe Summen herauszupressen. Hier könnte aber in der Weise Remedur geschaffen werden, daß Entschädigungen für angeblich bleibende Nachteile nur dann ausgerichtet werden, wenn der Verunglückte infolge der erlittenen Verletzung in der Erwerbsfähigkeit wirklich behindert ist. Nennlich, wie im Auslande, sollte für geringfügige Defekte nur eine sogenannte An-gewöhnungs-Rente zugebilligt werden.

Der Versicherungsvertrag erneuert sich künftighin nach Art. 47 nur um je ein Jahr, sofern er auf den Ablauf der ersten Vertragsdauer (5 oder 10 Jahre) nicht gekündigt wird.

Bis dahin erneuerten sich die Versicherungsverträge, falls sie nicht rechtzeitig gekündigt wurden, stillschweigend jeweilen auf die ursprünglich abgeschlossene Vertragsdauer (5, 10 oder noch mehr Jahre).

Das versicherungsbedürftige Publikum wird daher gut tun, sich von den verschiedenen Gesellschaften rechtzeitig die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verschaffen und da Versicherung nehmen, wo ihm hinsichtlich Cou-lanz, Leistungen und Prämien die größten Vorteile ge-boten werden.

Aus der kollektiven Unfallversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritte des Unfalles ein eigenes Forde-rungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft zu (Art. 87).

Art. 88 bestimmt, daß im Falle die Erwerbsfähigkeit des Versicherten infolge eines Unfalles voraussichtlich bleibend beeinträchtigt wird, die Entschädigung für Invaldität in Form der Kapitalabfindung auszurichten sei. Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Renten-abfindung beantragt hat.

Bis jetzt haben nur wenige in der Schweiz konzeffio-nierte Unfallversicherungs-Gesellschaften im Invalditäts-falle unverkürzt Kapitalabfindung gewährt. Wo dies verlangt, wurde meist ein Abstrich bis zu 20% gemacht oder dann wurde die Prämie für den Invalditäts-

fall bei unverkürzter Kapitalabfindung bis zu einem Drittel der ursprünglichen Prämie erhöht.

Die Rentenabfindung hat große Nachteile im Gefolge. Sie erlischt mit dem Tode des invaliden Rentners. Nun kann der Tod nach Ablauf der in Art. 46 festgesetzten Verjährungsfrist infolge einer gewöhnlichen Krankheit eintreten. Die Hinterlassenen gehen in diesem Falle des Rentenbezuges verlustig. Die Versicherung verliert demnach den Charakter der Familienfürsorge. Der Gesetzgeber hat wohl selbst gefunden, daß die Kapitalabfindung im Invaliditätsfalle das einzig Richtige ist.

Wie oft ist es schon vorgekommen, daß in Geschäftsbetrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, sich schwere Invaliditätsfälle ereigneten und die damit betroffenen Personen sich mit einer lächerlichen Rente zufriedenen stellen mußten, wenn sie den Arbeitgeber nach Maßgabe des Art. 50 folg. des schweizerischen Obligationenrechtes nicht zu einer Entschädigung anhalten konnten! Diese Rentenabfindung hört nun mit dem 1. Januar 1910 auf, sofern die Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Rentenzahlung verlangen.

Es ist aber nach den vorstehenden Ausführungen über die Rentenabfindung zu erwarten, daß sämtliche Versicherungsnehmer vom 1. Januar 1910 ab im Invaliditätsfalle die unverkürzte Kapitalabfindung verlangen und zwar nicht etwa auf Grund der in den meisten Policen aufgestellten Gliederungen, sondern nach dem eingetretenen wirklichen Schaden.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns noch, auf einen Uebelstand in der Arbeiter-Unfallversicherung hinzuweisen. Gar oft gewähren Versicherungsgesellschaften, vorab französische und Verbandskassen, dem Arbeitgeber lediglich Deckung gegen die zivilrechtliche Haftbarkeit nach den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Es handelt sich also hier nur um eine Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers, d. h. die Arbeiter haben kein direktes Forderungsrecht an die betreffenden Gesellschaften, da für sie keine Kollektivversicherung besteht, aus der ihnen ein Anspruch zusteht. Dennoch ziehen die Arbeitgeber dem Arbeiter, entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 9 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 zu einer Beitragsleistung an die Unfallprämie heran, wie wohl die Arbeiter durch die Haftpflichtversicherung nicht gegen alle Betriebsunfälle versichert sind. Daß selbst in einem haftpflichtigen Betriebe sich Unfälle ereignen können, die nicht unter Haftpflichtschutz stehen, wollen wir an Hand einiger Beispiele nachweisen.

Ein Arbeiter wird von einem Insekt gestochen und die Wunde wird durch das Tier selbst, nicht etwa durch die betriebsübliche Arbeit infiziert, so besteht für den Arbeitgeber keine Haftpflicht. Es besteht für ihn ebenso keine Haftpflicht, wenn er einem Arbeiter den Auftrag gibt, in seinem Garten die Äpfel vom Baume zu schütteln und dieser sich durch Sturz vom Baum einen schweren Unfall zuzieht oder wenn der Kutscher mit seinem Dienstherrn am Sonntag eine Vergnügungsfahrt macht und beim Durchbrennen der Pferde verunglückt zc. zc.

Leider schafft der zitierte Art. 9 des Fabrikhaftpflichtgesetzes den Arbeitern, die an die Unfallprämie einen Beitrag leisten, keine Rechte. Die Arbeiter, welche an die Versicherungsprämie 50 und noch mehr Prozent bezahlen, werden völlig auf die Seite gedrängt. Dieses Unrecht soll ihnen nun aber durch die Kollektivversicherung, die ihnen ein direktes Forderungsrecht an die Versicherungsgesellschaft gewährt, gut gemacht werden. Sache der Aufsichtsbehörde, insbesondere der Fabrikinspektoren ist es, hier in der Weise Wandel zu schaffen, daß solchen Arbeit-

gebern, welche sich lediglich gegen die Haftpflichtfolgen versichern, strikte unterjagt wird, die Arbeiter zu einer Beitragsleistung an die Unfallprämie heranzuziehen. Es sind uns Fälle bekanni, wo die Fabrikinspektoren Arbeitgeber, die ihre Arbeiter nicht versichert hatten, denselben aber gleichwohl einen Beitrag an die Unfallprämie abzogen, verhielten, diese Beträge wieder zurückzuerstatten. Dieses gleiche Recht steht nun wohl den Fabrikinspektoren ebenfalls zu, wenn sich die Arbeitgeber nur gegen die ihnen obliegende Haftpflicht versichern und die Arbeiter zu einer Beitragsleistung heranziehen.

Zweifelsohne haben die Versicherungsgesellschaften die Vertragsbedingungen dem neuen Gesetze über den Versicherungsvertrag anzupassen und sie dem hohen Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen. Es wäre nun zu wünschen, daß solchen Bedingungen, welche den Arbeitgeber lediglich gegen die zivilrechtlichen Haftpflichtfolgen decken, die Genehmigung versagt wird.

Wenn die vorstehenden Ausführungen in der ange deuteten Weise Wandel schaffen und die Versicherungsgesellschaften dazu bewegen können, ihre Leistungen aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrage wesentlich zu erhöhen, so haben sie ihren Zweck erreicht.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Zürich. In Zürich konstituierte sich eine Genossenschaft mit einer Million Genossenschaftskapital für die Erwerbung, Ueberbauung und Verwertung der Liegenschaft Windegg an der Bahnhofstraße und anderer Grundstücke.

Bauwesen im Berner Oberland. (rdm.-Korr.) Die durch den modernen Wintersport in Aufschwung gekommene Gemeinde Adelboden, welche bekanntlich eben ein neues Schulhaus erbaut hat, hat jüngst beschlossen, das alte Schulhaus im Dorf Emmeschwand anzukaufen und in ein Gemeindehaus umzubauen, welches dann enthalten soll: das Bureau der Gemeindefreiberei und das Gemeindearchiv, ein Abstimmungslokal, eine Wohnung für den Landjäger, ein Unterweisungszimmer und last not least ein Arrestlokal.

Die stattlich emporwachsende Gemeinde Spiez am Thunersee hat sich soeben ein neues vorzügliches Baureglement gegeben und will nun, gestützt auf dasselbe und auf die gleichfalls eben beendete Katastervermessung, einen rationellen, aber auch von ästhetischen Rücksichten getragenen Alignementsplan aufstellen, der u. a. auch die Anlage eines Quaiweges von der Dampfschifflande bis nach Faulensee ins Auge faßt.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Interlaken hat u. a. auch verschiedene Baukredite zu bewilligen, so z. B. für Ausdehnung der Straßenbeleuchtungsinstallationen Fr. 17,000, für Erweiterung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Fr. 38,400.

Bauwesen im Kanton Luzern. (rdm.-Korr.) Nicht nur das Amt Entlebuch will ein Kindersyl gründen, sondern auch das Amt Willisau hat einen ähnlichen Plan gefaßt und letzter Tage ist vom geistlichen Kapitel bereits eine fünfgliedrige Kommission bestellt worden, welche die einleitenden Schritte zur Verwirklichung des Projektes tun soll. Das Entlebucher Mjhl ist bekanntlich nun gesichert, nachdem der Große Rat des Kantons Luzern einen Beitrag von Fr. 260,000 zuerkannt hat. Aber auch die Willisauer Schwesteranstalt wird keinen Schwierigkeiten begegnen, da die ganze Amtsbevölkerung den Plan freudig begrüßt und gerne Opfer bringen wird und auch der Staat wie für das Entlebuch so auch hier seine väterliche Hand öffnen muß.